



Finanzordnung (FO) des Verbandes Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)

Stand: 12.10.2020

Zuständig: Präsidium

Gültig ab: 12.10.2020



Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Vizepräsident Finanzen
- 3 Haushaltsplan und Jahresabschluss
- 4 Rechnungsprüfung
- 5 Zeichnungsberechtigung
- 6 Beiträge und Gebühren
- 7 Auslagenerstattung
- 8 Inkrafttreten



1 Einleitung

Die Finanz- und Vermögensverwaltung von TTBW wird durch die Finanzordnung geregelt. Deren Erfüllung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung von TTBW.

Die Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung von TTBW. Sie ist für alle Mitglieder der Organe sowie für alle ehren- und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und für alle Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen von TTBW verbindlich.

Die TTBW zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich, sparsam und nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung und deren Anlagen zu verwenden.

2 Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen koordiniert alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung von TTBW. Er erteilt jederzeit den Gremien Auskunft über die Finanzlage von TTBW.

Er legt dem zuständigen Beschlussorgan den Haushaltsplan sowie im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes, Zwischenberichte und den auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhenden Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.

3 Haushaltsplan und Jahresabschluss

3.1 Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung von TTBW. Er wird vom Vizepräsidenten Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten auf Grundlage der Planungen der einzelnen Geschäftsfelder für jedes Haushaltsjahr erstellt und nach Beratung im Präsidium verabschiedet.

Der Haushaltsplan muss vollständig und ausgeglichen sein. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Gegebenenfalls ist ein Haushaltsnachtrag vorzulegen. Die Haushaltsüberwachung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.

Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Jahresabschluss und legt ihn spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem zuständigen Beschlussorgan vor. Er kann sich dabei der Mitarbeit eines vom Präsidium zu bestellenden Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.

3.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss muss eine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit einem Soll-Ist-Vergleich enthalten. Ihm ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die einzelnen Positionen nachvollziehbar erläutert und auf die wesentlichen Entwicklungen eingeht.



Der Jahresabschluss ist den Beschlussorganen zur Genehmigung vorzulegen.

4 Rechnungsprüfung

Gemäß der Satzung wählt die Landesverbandstag zwei Finanzprüfer. Diese unterziehen die Vermögenslage und Buchführung von TTBW einer eingehenden Prüfung. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die einzelnen Ansätze des Jahresabschlusses sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und ob die Grundsätze der Finanzordnung beachtet wurden.

Die Finanzprüfer können jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Bargeldbestände, Protokolle und Entscheidungsgrundlagen nehmen sowie unangekündigt Rechnungsprüfungen durchführen.

Der Prüfungsauftrag bezieht sich auch auf die Bezirksfinanzen.

Die Finanzprüfer erstellen Prüfungsberichte. Der Abschlussprüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird dem Präsidium vorgelegt und dem Landesverbandstag bzw. dem Landesverbandsausschuss vorgetragen.

5 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident hat Einzelvertretungsvollmacht. Bei Verhinderung des Präsidenten können zur Vertretung von TTBW die Mitglieder des Präsidiums mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

6 Beiträge und Gebühren

TTBW erhebt nach der Beitrags- und Gebührenordnung Beiträge und Gebühren. Die Festlegung erfolgt durch den Landesverbandsausschuss.

7 Auslagererstattung

Die Auslagen werden nach der Kostenerstattungsordnung und der Reisekostenordnung von TTBW ersetzt.

Der Nachweis der Auslagen hat unter Beifügung aller erforderlichen Belege auf den vorgeschriebenen Abrechnungsformularen von TTBW zu erfolgen.

An die Verantwortlichen können auf Antrag für die Erfüllung ihrer Aufgaben Vorschüsse gewährt werden. Diese sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden. Die Abrechnung hat innerhalb des in der Kostenerstattungsordnung vorgesehen Zeitraums zu erfolgen.

8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist durch Beschluss des Präsidiums am 12. Oktober 2020 in Kraft getreten.